

Ergänzung zum Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-KRK

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention. (2020). *Ergänzung zum Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-KRK*. Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-81705-7>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Ergänzung zum Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-KRK

Oktober 2020

1 Vorbemerkung

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte legt dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes mit dieser tabellarischen Übersicht Ergänzungen zu ihren Anregungen aus dem Parallelbericht von Oktober 2019 vor. Alle 59 Anregungen gelten weiterhin. Die Monitoring-Stelle sieht vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen staatlichen Maßnahmen jedoch den Bedarf, einige der Anregungen hervorzuheben (im Dokument grün markiert).

Die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland hat mit Beginn der Corona-Pandemie erhebliche Rückschritte erleben müssen, beispielsweise mit Blick auf die anfängliche Nicht-Beachtung der Meinung und Ansichten von Kindern und Jugendlichen. Gleichzeitig wurden bestehende Defizite umso deutlicher, beispielsweise die fehlenden Strukturen in Deutschland, die sich für eine Einhaltung der Kinderrechte Pandemie-Zeiten hätten stark machen können. Diese Erfahrungen gilt es nun auszuwerten, um mit der Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland ein großes Stück voranzukommen.

Kinder schützen, deren vulnerable Lebenslage durch die außergewöhnlichen Umstände aufgrund der Pandemie weiter erhöht wird

In ihrem Parallelbericht hat die Monitoring-Stelle ungleiche Lebensverhältnisse und ungleiche Ausgangschancen und Perspektiven von Kindern in Deutschland benannt und die Notwendigkeit eines breit verstandenen Ansatzes gesellschaftlicher Inklusion betont (siehe Kapitel 4 „Kinderpolitische Herausforderungen“). Im Zuge der Corona-Pandemie hätten gerade von Mehrfachdiskriminierung betroffene Kinder einer besonderen Beachtung vonseiten der Regierung bedurft.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes zu COVID-19 aus April 2020 spricht sich die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention noch einmal ausdrücklich für verstärkte Anstrengungen der Regierungen und Parlamente auf Bundes- und Landesebene aus, um die Ursachen von Kinderarmut zu bekämpfen und gezielt Maßnahmen zum Gewaltschutz von Kindern zu ergreifen, insbesondere, wenn diese fremd untergebracht sind (alternative care) oder in Sammelunterkünften wie Erstaufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete leben. Außerdem müssen Kinder umfassend über Anlauf-, Beratungs- und Beschwerdestellen informiert werden und sich direkt an sie wenden können.

In der Corona-Pandemie hätten geflüchtete Kinder und ihre Familien aufgrund ihrer Gesundheitsgefährdung, wie vom UN-Ausschuss in seiner Stellungnahme aus April 2020 empfohlen, unmittelbar an die Kommunen überwiesen und so aus den Sammelunterkünften herausgeholt werden müssen. Dies ist aber nicht erfolgt. Fremd untergebrachten Kindern hätte während des „Lockdowns“ ein direkter und persönlicher Kontakt zu ihren Familien gemäß Artikel 9 UN-KRK ermöglicht bleiben sollen. Kinder, die zu Hause Gewalt beobachten mussten oder selbst Opfer von Gewalt wurden, hätten wesentlich früher über bestehende Hilfsangebote informiert und Zugang zu diesen bekommen müssen.¹ Angesichts der Mehrfachdiskriminierung von Kindern hätte der Bund alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als systemrelevant einstufen müssen – nicht nur die Inobhutnahme im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

Der Lockdown offenbarte auch den Handlungsbedarf Deutschlands hinsichtlich der Kindrechte im digitalen Raum (digital environment): Beim Kinderschutz, beim Zugang zu einer digitalen Lernausstattung, bei der Nutzung von digitalen Lernangeboten und bei der Vermittlung von Medienkompetenz. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention kommentiert dazu derzeit die Inhalte des General Comments des UN-Ausschusses zu Kinderrechten im digitalen Raum und wird diesen nach Erscheinen nach Kräften verbreiten.

2 Anregungen der Monitoring-Stelle UN-KRK

Die Ergänzungen von Oktober 2020 sind grün markiert.

BEDEUTUNG DER UN-KRK IN DEUTSCHLAND

Rechtsstellung der UN-KRK (S. 11–12)

1. Der Ausschuss soll Deutschland mit Nachdruck auffordern, die vier Grundprinzipien der UN-KRK im Grundgesetz zu verankern. Dabei soll der Ausschuss daran erinnern, dass Artikel 3 Absatz 1 UN-KRK mit dem Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (best interest of the child) und Artikel 12 UN-KRK mit dem Recht des Kindes auf Gehör und Berücksichtigung seiner Meinung untrennbar miteinander verbunden sind.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die Rechte von Kindern im politischen Handeln keinen Verfassungsrang genießen und gerade deshalb bei den grundsätzlichen Entscheidungen von politischen Verantwortungsträger_innen in der Krise nur spärlich berücksichtigt wurden. Dieses Rechtsanwendungsdefizit kann durch eine Verankerung der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention behoben werden. Hier ist zentral, dass für die Grundgesetzänderung eine Formulierung gewählt wird, die uneingeschränkt dem menschenrechtlichen Schutzniveau der UN-Kinderrechtskonvention entspricht.

2. Im Fall der Aufnahme von Kinderrechten im Grundgesetz soll der Ausschuss Bund und Länder auffordern, unmittelbar die notwendigen Änderungen im einfachen Recht vorzunehmen.

Eine umfassende Politik für Kinderrechte in Deutschland (S. 12–13)

3. Der Ausschuss soll Bund und Länder erneut auffordern, gezielte Maßnahmen zur Ausarbeitung einer umfassenden Kinderrechte-Politik zu ergreifen, fortzuentwickeln und zu evaluieren. Dabei soll der Bund die Bundesländer aktiv an ihre diesbezügliche Pflicht erinnern.

¹ Mittlerweile gibt es zunehmend solche Informationen, wie beispielsweise die Serie „Kalinka08 melde Dich bitte“ des Kinder- und Jugendprogramms des öffentlich rechtlichen Fernsehsenders ZDF [abgerufen am 19.10.2020 unter: <https://www.zdf.de/kinder/film-ab/kalinka08-melde-dich-bitte-darum-gehts-102.html>].

- Zusätzlich soll der Bund die Unterstützung kommunaler Initiativen wie der Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Kinderinteressenvertretungen und des von UNICEF und dem Deutschen Kinderhilfswerk getragenen Programmes „Kinderfreundliche Kommunen“ fortführen und ausweiten.

Bekanntmachung (S. 13–14)

- Der Ausschuss soll seine bisherigen Empfehlungen an den Bund und die Länder erneuern und dazu auffordern, die UN-KRK in Deutschland bekannter zu machen und die Sensibilisierung und Fortbildung von allen Menschen, die mit Kindern arbeiten, aktiv anzugehen. Das gilt insbesondere für Medien, Schule, Justiz und das Gesundheitswesen. Kinder und ihre Eltern sollen dabei aktiv einbezogen werden.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie stark die negativen Auswirkungen auf Kinder sind, wenn der Geltungsbereich der UN-Kinderrechtskonvention zu wenig bekannt ist.

STRUKTUREN FÜR DIE VERWIRKLICHUNG DER UN-KRK IN DEUTSCHLAND

Koordinierung des Regierungshandelns (S. 15–17)

- Der Ausschuss soll die Bundesregierung erneut auffordern, eine ständige nationale Stelle auf Bundesebene zu schaffen sowie die Einrichtung und Etablierung entsprechender Strukturen auf Länderebene zu befördern, die die Umsetzung der UN-KRK im Regierungshandeln koordinieren.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene fehlen Kinderbeauftragte, die die Einhaltung der Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention einfordern und die innerhalb der Regierungen und Parlamente auf Bundes- und Länderebene unmittelbar Gehör finden.

- Die 2017 eingerichtete unabhängige Gesetzesfolgenabschätzung „Jugend-Check“ soll um eine Gesetzesfolgenabschätzung für die Altersgruppe der Kinder unter 12 Jahren ergänzt und gesetzlich verankert werden.

Datenerhebung und Kinderrechte-Indikatoren (S. 17–18)

- Der Ausschuss soll Deutschland empfehlen, auf Ebene des Bundes und der Länder umfassende, kinderrechtbasierte Datenerhebungssysteme zu entwickeln und zu implementieren.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig eine umfassende kinderrechtsbasierte Datenerhebung hinsichtlich der Planung und Überprüfung staatlicher Maßnahmen ist. Gerade im Zuge der Verhältnismäßigkeitsprüfung der mit der Corona-Pandemie verbundenen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, haben sich die Regierungen von Bund und Ländern ausschließlich auf die Beratung durch Expert_innengremien berufen und konnten nicht auf eigens initiierte Forschung oder Erkenntnisse zurückgreifen. Wiederkehrende Erhebungen zur Überprüfung der intendierten Ergebnisse ihrer Maßnahmen im Sinne eines Kinderrechte-Monitorings fehlen.²

² Erste Ergebnisse dieser Art liefert die Corona-KiTa-Studie, die das Bundesfamilienministerium und das Bundesgesundheitsministerium beim Deutschen Jugendinstitut und beim Robert Koch-Institut bereits im Frühjahr in Auftrag gegeben haben und deren Ergebnisse am 16. Oktober 2020 von Bundesfamilienministerin Dr. Franziska Giffey und Bundesgesundheitsminister Jens Spahn auf einer gemeinsamen Pressekonferenz vorgestellt wurden [zuletzt abgerufen am 20.10.2020 unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/corona-kita-studie--erste-ergebnisse-liegen-vor/161268>].

9. Dazu gehört auch, dass der Bund – gemeinsam mit dem Deutschen Jugendinstitut und der Monitoring-Stelle UN-KRK unter Beteiligung der Zivilgesellschaft – zu allen Rechten der Konvention Kinderrechte-Indikatoren entwickelt und dafür die notwendigen Ressourcen bereitstellt.

Unabhängiges Monitoring (S. 18–20)

10. Der Ausschuss soll den Bund auffordern, die Finanzierung der Monitoring-Stelle UN-KRK über eine Erweiterung der Mittel des Deutschen Instituts für Menschenrechte beim Deutschen Bundestag zu sichern und so das unabhängige Monitoring der UN-KRK sicherzustellen, analog zur Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die personellen und finanziellen Ressourcen der Monitoring-Stelle nicht ausreichend sind. Nur durch die Zurückstellung anderer wichtiger Arbeitslinien war die Monitoring-Stelle in der Lage, das Thema „Corona & Kinderrechte“ zu bearbeiten und entsprechende Advocacy-Arbeit zu begleiten (die Monitoring-Stelle hat das Statement des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes aus April 2020 ins Deutsche übersetzt sowie eine Stellungnahme zu COVID-19 verfasst). Eine ständige Verortung der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention an der unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitution Deutschland, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, ist geboten.

11. Der Bund soll die finanzielle Ausstattung der Monitoring-Stelle UN-KRK aufstocken, damit diese ihrem Mandat eines vollumfänglichen Monitorings der Kinderrechte in Deutschland gerecht werden kann.
12. Der Bund soll auf ein unabhängiges Kinderrechte-Monitoring auf Ebene der Länder hinwirken.

Beschwerdemechanismen (S. 20–22)

13. Der Ausschuss soll Bund und Länder dringend dazu auffordern, den Aus- und Aufbau von kindgerechten Beschwerdemechanismen gezielt zu befördern: Anlaufstellen für Kinder in deren direkten Lebensumfeld und unabhängige Beschwerdestellen auf Landesebene.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass die Defizite im Bereich der Beschwerdemechanismen für Kinder zu deren Gefährdung in Deutschland führen: Ohne niedrigschwellige und kindgerechte Beschwerdestellen haben Kinder kaum eine Möglichkeit, um Abhilfe gegen staatliche Entscheidungen, die sie in ihren Rechten beeinträchtigen, zu ersuchen. Die Forderung, den Aus- und Aufbau von kindgerechten Beschwerdemechanismen auf allen Ebenen und im direkten Lebensumfeld von Kindern gezielt zu befördern, gilt es sofort umzusetzen.

14. Bund und Länder sollen kindgerechte Beschwerdeverfahren für jede öffentliche Einrichtung normieren, die mit Kindern arbeitet, wie beispielsweise Kinder- und Jugendhilfe, Bildungseinrichtungen, Fluchtunterkünfte, kulturelle Einrichtungen, Kinderstationen in Krankenhäusern.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig die Ausweitung von kindgerechten Beschwerdeverfahren für alle öffentlichen Einrichtungen ist, die mit Kindern arbeiten.

GRUNDPRINZIPIEN DER UN-KRK

Recht auf Nicht-Diskriminierung – Fokus: Geburtenregistrierung (S. 23–24)

15. Der Ausschuss soll Deutschland empfehlen sicherzustellen, dass jedes Neugeborene unverzüglich, spätestens vier Monate nach der Geburt, eine Geburtsurkunde erhält und Übergangsweise und ohne jede Verzögerung zumindest einen beglaubigten Registerauszug.
16. Der Zugang zur Geburtenregistrierung ist diskriminierungsfrei auszugestalten, insbesondere durch Streichung der Mitteilungspflichten an die Ausländerbehörden sowie die Einführung einer gesetzlichen bedarfsabhängigen Anspruchsgrundlage für die Kostenübernahme für die erforderlichen amtlich beglaubigten Übersetzungen.
17. Das Thema Geburtenregistrierung, insbesondere im Hinblick auf die Situation von Kindern von Geflüchteten, soll auf der Innenministerkonferenz behandelt werden. Die Landesinnenministerien sollen die Standesämter anweisen, die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls – Fokus: Kinder von Inhaftierten (S. 25–26)

18. Der Ausschuss soll die Justizminister_innenkonferenz mit Nachdruck auffordern, die Umsetzung der Empfehlungen des Europarates zu Kindern von Inhaftierten hinsichtlich der Berücksichtigung der UN-KRK in allen Phasen des Straf- und Vollstreckungsverfahrens zügig anzugehen.
19. Die Länder sollen dringend ihre gesetzlichen Besuchszeitenregelungen für Inhaftierte in Justizvollzugsanstalten um individuelle Ansprüche für Kinder als Besuchende normieren, gemäß den Empfehlungen des Europarates. Telefonkontakte, Video-Gespräche und die Nutzung von Chats sollen als Ergänzung zu Besuchsregelungen verstanden und entsprechend ausgeweitet und flexibilisiert werden.
20. Der Bund soll zivilgesellschaftliche Akteur_innen unterstützen, die den Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern fördern. Die Kinder- und Jugendhilfe soll zielgerichtete Unterstützungsangebote für Kinder Inhaftierter anbieten. Bereits bestehende Maßnahmen rund um den Kontakt von Kindern zu ihren inhaftierten Eltern sollten evaluiert, „good-practises“ identifiziert, verbreitet und verstetigt werden. Dabei sollen Kinder, Familien sowie die inhaftierten Personen selbst einbezogen werden.
21. Der Ausschuss soll Deutschland empfehlen sicherzustellen, dass die Anzahl und das Alter von Kindern Inhaftierter statistisch und diskriminierungssensibel erhoben werden.

Recht auf Leben und Entwicklung – Fokus: Intersexuell geborene Kinder (S. 26–28)

22. Der Ausschuss soll den Bundesgesetzgeber auffordern, intersexuell geborene Kinder unverzüglich mittels einer gesetzlichen Regelung vor medizinisch nicht notwendigen, irreversiblen geschlechts-zuweisenden Operationen zu schützen, die diese an die selbstbestimmte Entscheidung des intergeschlechtlichen Menschen über seine individuelle Geschlechtlichkeit bindet.
23. Der Bundesgesetzgeber soll sicherstellen, dass die Prüfung, ob eine medizinische Notwendigkeit vorliegt oder ob das Kind selbst wirksam eingewilligt hat, durch eine familiengerichtliche Prüfung verfahrensmäßig abgesichert ist.
24. Außerdem soll Deutschland eine Sensibilisierung von medizinischem Personal durch geeignete Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen flächendeckend sicherstellen.

Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung) – Fokus: kindgerechte Justiz (S. 28–30)

25. Der Ausschuss soll dem Bundesgesetzgeber empfehlen, einen nicht abschließenden Rechkatalog gesetzlich zu verankern, der einheitlich darstellt, welche besonderen Rechte Kinder beim Zugang zum und während des Verfahrens haben.
26. Dazu gehört auch, dass der Bund auf niedrigschwellige, kindgerechte Angebote im direkten Lebensumfeld von Kindern hinwirkt, die sie über ihre Rechte informieren sowie über die Möglichkeiten, diese vor Gericht durchzusetzen.
27. Deutschland soll sicherstellen, dass Kinder in jedem Verfahren, das ihre Belange berührt, angehört werden können, wenn sie es möchten.
28. Deutschland soll gesetzliche Standards für die kindgerechte Anhörung normieren sowie kindspezifische Kriterien, die Gerichte und Behörden zu berücksichtigen haben.
29. Deutschland soll sicherstellen, dass Kinder, die vor Gericht angehört werden, vor, während und nach dem Verfahren in adäquater und kindgerechter Weise über ihre Rechte, das Verfahren, die Verfahrensabläufe und die Hintergründe des Verfahrens informiert werden.
30. Deutschland soll einen voraussetzungslosen gesetzlichen Anspruch auf unterstützende Begleitung (einschließlich Vor- und Nachbereitung) durch eine den Interessen von Kindern verpflichtete unabhängige fachlich qualifizierte Vertretung normieren.
31. Deutschland soll besondere Zugangsvoraussetzungen und Qualitätserfordernisse für diejenigen Richter_innen und Staatsanwält_innen normieren, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig in Verfahren tätig sind, in denen Kinder und Jugendliche betroffen oder beteiligt sind, insbesondere für Familienrichter_innen, Richter_innen in Jugendschutzkammern, Jugendrichter_innen und Jugendstaatsanwält_innen und Verwaltungsrichter_innen. Diese sollen gesetzlich durch eine entsprechende Fortbildungspflicht im Bundesrecht für Richter_innen und Staatsanwält_innen sichergestellt werden.
32. Bund und Länder sollen sicherstellen, dass die Justizverwaltungen mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden, um infrastrukturelle Veränderungen, die einer kindgerechten Justiz förderlich sein können, zu bewirken, beispielsweise Videovernehmungen von kindlichen Opferzeug_innen.
33. Deutschland soll Grundlagenforschung zur kindgerechten Justiz initiieren und fördern.

KINDERPOLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEUTSCHLAND

Gewaltschutz von Kindern (S. 32–33)

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass der Gewaltschutz von Kindern in Deutschland nicht krisenfest aufgestellt ist. Viele Berichte deuten darauf hin, dass das Ausmaß der häuslichen Gewalt in Deutschland während der Pandemie deutlich zugenommen hat.³ Zum Teil stehen nicht ausreichend und nicht durchgängig erreichbare präventive Hilfeangebote für Kinder zur Verfügung, zum Teil sind die bestehenden Hilfeangebote Kindern schlicht unbekannt. Auch während der Corona-Pandemie konnte der Bekanntheitsgrad der bestehenden Hilfeangebote nur punktuell gesteigert werden – es erfolgte jedoch keine flächendeckende Information in der direkten Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen⁴. Insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen und Unterkünften leben, muss es zeitnah verbindliche gesetzliche Vorgaben geben, deren Umsetzung durch die Bereitstellung ausreichender Mittel abgesichert ist.

34. Der Ausschuss soll die Bundesregierung mit Nachdruck auffordern, eine nationale, interdisziplinär angelegte Gewaltschutzstrategie unter Einbeziehung der Länder und Kommunen aufzusetzen, die Lösungsansätze auf den Ebenen Prävention, Intervention und Rehabilitation entwickelt. Dabei sollen alle Facetten von Gewalt Berücksichtigung finden, insbesondere psychische Gewalt, von Kindern an sich selbst verübte Gewalt, von Kindern an anderen Kindern verübte Gewalt sowie Gewalt im digitalen Raum.
35. Deutschland soll alle Einrichtungen, in denen Kinder leben oder die von Kindern besucht werden, zur Aufstellung eines Gewaltschutzkonzeptes verpflichten und zwingende Mindestbestandteile eines solchen Gewaltschutzkonzeptes gesetzlich normieren.
36. Deutschland soll seine Bemühungen zur Information, Aufklärung und Sensibilisierung von Kindern, ihren Sorgeberechtigten und Fachkräften, die mit Kindern arbeiten, verstärken und ausweiten. Dazu gehören flächendeckende, kostenfreie, anonyme und niedrigschwellige Hilfe- und Beratungsstellen für Kinder sowie Schulungsprogramme für Fachkräfte.

Inklusive Bildung (S. 33–35)

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht: Das Bildungssystem in Deutschland ist weder krisenfest noch nehmen Bildung und Betreuung in Bildungseinrichtungen von Kindern einen angemessenen Stellenwert ein. Schulen und Kitas wurden als erstes geschlossen, die Versorgung der Kinder den Sorgeberechtigten überlassen. Kinder wurden so isoliert, die Auswirkungen dieser Isolation auf ihre psychische Entwicklung sowie ihre Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte massiv vernachlässigt.⁵ Die teilweise Umstellung auf digitales Lernen konnte nicht alle Schüler_innen erreichen, da nicht alle zu Hause über die nötige technische Ausstattung oder Betreuung verfügten und Lehrkräfte teilweise nicht auf digitales Lernen vorbereitet waren.⁶ Hier besteht dringender Handlungsbedarf: Neben der Bildungsqualität muss auch inklusives Lernen stärkere Berücksichtigung erfahren. Die Folgen der andauernden Überlastung der Kinder und ihrer Familien sind noch nicht absehbar.

³ Vgl. hierzu die Zahlen in der Gewaltschutzambulanz der Charité, [abgerufen am 19.10.2020 unter: <https://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.954934.php>, sowie eine repräsentative Studie der TU München, <https://www.tum.de/nc/die-tum/aktuelles/pressemitteilungen/details/36053/>].

⁴ Ein positiver Ansatz, Kinder und Jugendliche flächendeckend zu erreichen, ist die Kampagne „Zuhause nicht sicher?“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; im Rahmen der Kampagne wurde bundesweit in 26.000 Supermärkten über Hilfestellen bei häuslicher Gewalt informiert.

⁵ Deutsches Jugendinstitut: Kind sein in Zeiten von Corona: Erste Studienergebnisse. [abgerufen am 19.10.2020 unter: <https://www.dji.de/themen/familie/kindsein-in-zeiten-von-corona-studienergebnisse.html>].

⁶ Deutsches Jugendinstitut: Kind sein in Zeiten von Corona: Erste Studienergebnisse. [abgerufen am 19.10.2020 unter: <https://www.dji.de/themen/familie/kindsein-in-zeiten-von-corona-studienergebnisse.html>].

37. Der Ausschuss soll Deutschland empfehlen, wirkungsvolle Maßnahmen zu entwickeln, um in allen Bundesländern den Zugang zu einem qualitativ hochwertigen inklusiven Bildungssystem herzustellen und gleichzeitig das segregierende Schulwesen zurückzubauen.
38. Die Bundesländer sollen jeweils ein Gesamtkonzept zum Aufbau eines inklusiven Schulsystems ausarbeiten. Diese Konzepte müssen im Einklang mit der Allgemeinen Bemerkung Nr. 4 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen stehen. Menschen mit Behinderungen sind bei der Ausarbeitung zu beteiligen.
39. Alle Bundesländer müssen einen Rechtsanspruch von Schüler_innen auf Zugang zu einer allgemeinen Schule mit gemeinsamem Unterricht gewährleisten. Gleichzeitig muss der zum Teil noch bestehende Ressourcenvorbehalt für die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule in den Landesgesetzgebungen aufgehoben und sichergestellt werden, dass angemessene Vorkehrungen im Sinne von Artikel 5, Absatz 288 in Verbindung mit Artikel 2, Absatz 4 UN-BRK geleistet werden.
40. Die Länder sollen aufgefordert werden, dafür Sorge zu tragen, dass Pädagogik, Schulentwicklungsplanung und Lehrer_innenausbildung diskriminierungssensibel und intersektional ausgestaltet sind. Vielschichtigkeit und Subtilität von Diskriminierungsebenen und Diskriminierungserfahrungen sollen Teil der pädagogischen Ausbildung sein. Dazu gehört die Weiterentwicklung von hochwertigen inklusiven Aus-, Fort- und Weiterbildungskonzepten.
41. Bund und Länder sollen kindgerechte Beschwerdeverfahren für jede Bildungseinrichtung normieren.
42. Mit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention müssen die Anstrengungen der Bundesregierung beim Schutz von Mädchen vor Gewalt intensiviert werden. Gerade im institutionellen Kontext – also in der Heimunterbringung – braucht es eine überzeugende Verankerung von gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von allen Mädchen und Frauen mit Behinderungen vor Gewalt und Missbrauch.

Kinderarmut (S. 36–37)

Die Corona-Pandemie hat in Armut lebende Kinder besonders getroffen und Benachteiligungen weiter verschärft. Materielle Zusatzleistungen gleichen die coronabedingten Mehrbedarfe nicht aus und knüpfen lediglich an den Familienverbund an. Das birgt die Gefahr, dass Kinder, die außerhalb ihres Familienverbundes leben, von diesen Zusatzleistungen nicht profitieren.⁷ Auch die Sozialverwaltung war nicht flexibel genug, um den Konsequenzen der Pandemie angemessen zu begegnen: Evidente Mehrbedarfe für Leistungen zur Teilhabe und Bildung – wie etwa die Bereitstellung von mobilen Endgeräten – mussten teilweise gerichtlich erstritten werden⁸ und wurden erst nach Verzögerungen gewährt.

43. Der Ausschuss soll die Bundesregierung mit Nachdruck dazu auffordern, eine nationale Armutsstrategie aufzustellen, die prioritär auf die Bekämpfung von Kinderarmut ausgerichtet ist. Eine kohärente Politik gegen Kinderarmut muss kinderrechtbasiert und diskriminierungssensibel ausgestaltet sein, Kinder als Anspruchsberechtigte in den Fokus stellen und Selbstorganisationen von Kindern die Möglichkeit zur Beteiligung geben.

⁷ Zwar können den Kinderbonus auch Kinder erhalten, die in Heimen oder Jugendhilfeeinrichtungen leben, ausgeschlossen sind jedoch häufig geflüchtete Familien sowie unbegleitete Minderjährige. Siehe hierzu vertiefend <https://b-umf.de/p/kinderbonus-viele-gefluechtete-familien-bleiben-ausgeschlossen-dabei-sind-diese-besonders-stark-belastet/> [abgerufen am 19.10.2020].

⁸ Siehe zum Beispiel LSG NRW, Urt. v. 25.05.2020, L 7 AS 719/20 B ER. In dem Verfahren konnte eine Schülerin ein Tablet für schulische Zwecke als pandemiebedingten Mehrbedarf durchsetzen.

Schutz geflüchteter Kinder (S. 37–40)

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass geflüchtete Kinder besonders von den Beschränkungen betroffen sind. Gerade die Umstellung auf Homeschooling während des Lockdowns bedeutete für viele Kinder, die in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften leben, faktisch eine Entziehung des Rechts auf Bildung⁹, weil mobile Endgeräte für die digitale Lernersatzangebote oft nicht zur Verfügung standen oder durch die Schließung von Gemeinschaftsräumlichkeiten in den Unterkünften keine adäquate räumliche Lernumgebung zur Verfügung stand. Strukturell ohnehin bestehende Chancenungleichheiten wurden so verstärkt. Eine dezentrale Unterbringung von Kindern und ihren Familien in den Kommunen, wie sie der UN-Ausschuss den Vertragsstaaten in seiner Stellungnahme von April 2020 empfohlen hat, wurde von den Verwaltungen nur in seltenen Fällen als Möglichkeit genutzt, um Kinder und ihre Familien vor Gefahren und Gewaltkonfrontationen zu schützen.

44. Der Ausschuss soll Deutschland mit Nachdruck auffordern, seine Migrationspolitik diskriminierungsfrei und unter Wahrung der Kinderrechte gemäß UN-KRK zu gestalten.
45. Bund und Länder müssen sicherstellen, dass geflüchtete Kinder rechtlich wie faktisch als Kinder behandelt werden.
46. Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohl (best interests of the child) muss im Aufenthalts- und Asylrecht ausdrücklich verankert werden.
47. Die Primärzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Identifizierung, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger muss explizit und ausdrücklich im Achten Sozialgesetzbuch sowie im Aufenthalts- und Asylrecht verankert werden.
48. Durch den Gesetzgeber muss für unbegleitete und begleitete minderjährige Geflüchtete eine Klarstellung erfolgen, dass kindschaftsrechtliche Entscheidungen grundsätzlich im Asyl- und Aufenthaltsrecht Berücksichtigung finden.
49. Der Bundesgesetzgeber soll sicherstellen, dass alle Stellen, die Teilhabe und Unterstützung von geflüchteten Kindern fördern, explizit von Datenübermittlungspflichten an die mit dem Vollzug des Ausländerrechts betrauten Behörden ausgenommen sein – nicht nur wie bisher Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.
50. Geflüchtete Kinder sollen ihre Fluchtgründe im Asylverfahren effektiv geltend machen können. Hierzu müssen durch den Bundesgesetzgeber von Beginn an kindgerechte Verfahren etabliert, kindgerechte Informationspflichten eingeführt sowie unabhängige Berater_innen und Vertretungen zur Verfügung gestellt werden, die im Kindschafts- und Migrationsrecht geschult sind.
51. Die Berücksichtigung kindspezifischer Fluchtgründe im Asylverfahren¹¹³ – beispielsweise die Verfolgung als Kindersoldat_innen – soll wie vom Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen entwickelt¹¹⁴ durch den Bundesgesetzgeber gesetzlich verankert und die asylrechtliche Anhörung bei allen Minderjährigen durch besonders geschultes Personal durchgeführt werden.

⁹ Siehe zu den Problemlagen vertiefend <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/neuigkeiten/wie-die-pandemie-die-bildungschancen-gefluechteter-kinder-und-jugendlicher-verschlechtert/> [abgerufen am 19.10.2020].

52. Bund und Länder müssen sicherstellen, dass alle Personen, von denen die asyl- oder aufenthaltsrechtliche Perspektive von Kindern abhängt – wie etwa Bundespolizei und Ausländerbehörden – kindspezifisch qualifiziert sind.
53. Deutschland muss sicherstellen, dass Kinder ausnahmslos von Verfahren ausgenommen werden, die eine Geltendmachung der Verfolgung im Herkunftsland erschweren, etwas bei Herkunft aus einem sicheren Herkunftsland nach Anlage II zu § 29 AsylG.
54. Deutschland muss klarstellen, dass Kinder ausnahmslos von jeglichen Haftformen zum Zwecke der Abschiebung ausgenommen sind.
55. Die Dauer der Pflicht für Kinder und Familien, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, soll vom Bundesgesetzgeber deutlich reduziert werden. Das Recht der Kinder auf Bildung und Zugang zum allgemeinen Bildungssystem, auf ein Höchstmaß an Gesundheitsversorgung, auf Entwicklung und auf angemessenen Lebensunterhalt muss von Beginn an gewährleistet sein.
56. Der Bundesgesetzgeber soll unverzüglich sicherstellen, dass das Recht des Kindes auf Familie gewährleistet ist, indem der Nachzug für Mitglieder der Kernfamilie – einschließlich Geschwistern – zu anerkannten Flüchtlingen und zu subsidiär Schutzberechtigten voraussetzungslos in Form eines unbedingten Anspruchs formuliert wird. Es müssen wirksame Verfahren etabliert werden, die eine beschleunigte und wohlwollende Bearbeitung der Anträge gewährleisten.

Mitbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe (S. 41–42)

57. Der Ausschuss soll Deutschland ermahnen, dass auch Kinder, die ihre Menschenrechte verteidigen, vom Staat respektiert, geschützt und nicht sanktioniert werden.
58. Bund und Länder sollen sicherstellen, dass Kinder und deren Sorgeberechtigte durch öffentliche Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe aktiv über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen von bürgerschaftlichem Engagement, Mitbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe informiert werden.
59. Der Ausschuss soll Bund und Länder mit Nachdruck auffordern, jegliche Selbstorganisationsformen von Kindern aktiv und direkt zu befördern, insbesondere in öffentlichen Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, wie notwendig es ist, dass Vertragsstaaten Kindern ein Umfeld bieten, das Kindern ermöglicht, sich selbst für die Einhaltung ihrer Rechte stark zu machen. Selbst etablierte und von Bund und Ländern geförderte Kinderparlamente, Selbstorganisationen und Zusammenschlüsse wurden im Diskurs über die staatlichen Maßnahmen angesichts der Corona-Pandemie nicht gehört.¹⁰ Unter den durch Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität betroffenen Gruppen von Kindern gibt es nur sehr vereinzelt Selbstorganisationen. Hier müssen Bund und Länder dringend eine richtungsweisende Rolle einnehmen und gezielt entsprechende Strukturen befördern.

¹⁰ Vgl. Zwischenruf der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe vom 14. Juli 2020: „Jugend stärken – auch und gerade unter Corona-Bedingungen unerlässlich.“ [zuletzt abgerufen am 19.10.2020 unter: https://www.agj.de/sonstige-seiten/jugendpolitik/artikel.html?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=7217&cHash=3f8656904f5680271af3512dd9c9b8de] und vgl. Pressemitteilung des Deutschen Kinderhilfswerkes vom 29.09.2020 „Schluss mit Schul- und Bildungsgipfeln ohne Beteiligung der Kinder und Jugendlichen [zuletzt abgerufen am 20.10.2020 unter: <https://www.dkhw.de/presse/pressemitteilungen/presse-details/schluss-mit-schul-und-bildungsgipfeln-ohne-beteiligung-der-kinder-und-jugendlichen/>].“

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Judith Feige, Dr. Stephan Gerbig, Claudia Kittel

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>
November 2020

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.